

Klausurenkurs an der HS Bund

Übungsklausur Verwaltungsrecht

Ausgabe Sachverhalt: 07.07.2022
Besprechung: 14.07.2022 um 16:30 Uhr über WebEx

„Wir werden ausgezogen“ e.V.¹

Kneipen King K (22. Semester Jura) und Langschläfer L (24. Semester BWL) haben von ihren Eltern eine Deadline zur baldigen Beendigung ihres Studiums gesetzt bekommen. Bei erfolglosem Ablauf der Frist werden die Eltern jegliche Zahlungen einstellen. Da die beiden aber gerne noch ein paar Jahre studieren wollen und ein erfolgreicher Abschluss nach neuer Ausbildungsordnung auch noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, überlegen die beiden erst mal, wie sie auch ohne das Geld der Eltern auskommen können. Als erheblicher Kostenfaktor wird schnell der Semesterbeitrag von 250 € ausgemacht. So beschließen die beiden, noch einmal den friedlichen Kampf der Studenten gegen die Studiengebühren wieder zu beleben. Flugs gründen sie den Verein „Wir werden ausgezogen“ e.V. und wollen nun Demos gegen den Semesterbeitrag organisieren.

Tatsächlich gewinnen die beiden eine erhebliche Anzahl von Studenten für ihre Idee und melden am 01.01. für den 01.04. eine Demo an, bei der zum Zwecke der Erhöhung des öffentlichen Interesses die Teilnehmer nackt durch die Innenstadt flanieren wollen. Mit Bescheid vom 10.01. wird den beiden durch das zuständige Ordnungsamt die Demo untersagt, da durch das geplante nackte Auftreten das Sittlichkeitsgefühl der Passanten erheblich gestört würde. Nach eingelegtem und ausführlich begründetem Widerspruch durch L und K erlässt die Behörde einen umfassend begründeten, jedoch ablehnenden Widerspruchsbescheid.

Am 24.01. erheben L und K Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

¹ Fall 4 aus *Lange/Matheus*, Standardfälle Verwaltungsrecht AT, 10. Aufl., 2017

Gesetzesauszüge

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Art. 8 [Versammlungsfreiheit]

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge Versammlungsgesetz (VersG)

§ 15 [Verbot von Versammlungen im Freien, Auflagen, Auflösung]

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

[...]

(3) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 183 [Exhibitionistische Handlungen]

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

§ 183a [Erregung öffentlichen Ärgernisses]

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.